

1202/J

der Abgeordneten Kier, Schaffenrath und PartnerInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Neuberechnung der Steigerungsbeträge für die Alterspension

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, Art. 34, wurde in Zf. 103 eine Novellierung des § 261 ASVG Abs. 3 bis 5 dahingehend vorgenommen, daß die Prozentsätze bei den Steigerungsbeiträgen zur Errechnung der Pensionsbemessungsgrundlage geändert wurden. In einem Zeitungskommentar (Der Standard, 22.08.96) nimmt Dr. Rupert Dollinger, Personalleiter der Ersten Österreichischen Spar-Casse, die genannte Novellierung kritisch unter die Lupe. In seinen plausiblen Berechnungen kommt Dollinger bspw. zu dem Ergebnis, daß aufgrund der neu festgelegten Prozentsätze der Steigerungsbetrag für einen 60jährigen Mann sowohl bei 408 als auch bei 420 Versicherungsmonaten völlig gleich ist. Dies führt dazu, daß ein Mann, der im September 1996 das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit 420 leistungswirksamen Monaten am 1. Oktober in Frühpension geht, nur 60 Prozent Bemessungsgrundlage erhält, obwohl er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Novelle im Bundesgesetzblatt bereits 64,125 Prozent erworben hatte. Da sich dieser Umstand als Eingriff des Gesetzgebers in bereits erworbene Anwartschaften interpretieren läßt,

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen bekannt, daß der Steigerungsbetrag für einen 60jährigen Mann, bzw. eine 5 5jährige Frau sowohl bei 408 als auch bei 420 Versicherungsmonaten jeweils 60 Prozent beträgt, bei 396 Monaten mit 59,93 Prozent nur geringfügig darunter liegt?
2. Wie rechtfertigen Sie die Erkenntnis, daß der Erwerb von 24 Versicherungsmonaten ohne Einfluß auf die Pensionshöhe bleibt?
3. Wie erklären Sie die Tatsache, daß die Pensionskürzung bei 420 Versicherungsmonaten mit 4,5 Prozent am stärksten ausfällt, während sie bei 396 Monaten nur 1,57 Prozent beträgt? Widerspricht dieser Umstand nicht dem Gleichheitsgrundsatz?
4. Die gesetzliche Novellierung bedeutet im Fall des obengenannten 60jährigen Mannes, der am 1. Oktober d.J. mit 420 Versicherungsmonaten in die Frühpension eintritt, eine abrupte Verringerung der (vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits erworbenen) Bemessungsgrundlage von 64,125 auf 60 Prozent. Teilen Sie die Ansicht, daß es sich hierbei um einen Eingriff in bereits erworbene Anwartschaften handelt? Wenn nein, können Sie uns Ihre Einschätzung aus vertragsrechtlicher Perspektive begründen?

Anlage wurde nicht gescannt !!!